



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Jugendhilfeausschuss	16.09.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Familienfreundliches Köln - Masterplan Erziehung, Bildung und Betreuung Umsetzung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes zum Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter dreijährige Kinder hier: Investive Maßnahmen und Ausstattungen

Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände haben sich auf dem „Krippengipfel“ am 02.04.2007 darauf verständigt, bis zum Jahr 2013 schrittweise ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für bundesweit durchschnittlich 35% der Kinder unter drei Jahren aufzubauen. Hierzu wurden in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe die notwendigen Umsetzungsschritte und die Finanzierung konkretisiert. Die Bundesregierung hat durch ihren Kabinettsbeschluss vom 05.09.2007 den Fahrplan für den Ausbau der Kindertagesbetreuung festgelegt. Die Beteiligung des Bundes an den Investitionskosten für die Ausbauphase bis 2013 wird durch die Bereitstellung eines Sondervermögens in Höhe von 2,15 Mrd. € sichergestellt. Dieses wurde zwischenzeitlich durch das **Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz** mit dem Ziel errichtet, einen bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren sicherzustellen. Die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen durch Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes in Bezug auf die Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten werden derzeit durch die Erarbeitung eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (**Kinderförderungsgesetz – KiföG**) geschaffen. Dieses soll zum 01.01.2009 in Kraft treten.

Die Details zur Gewährung von Fördermitteln für Investitionen sind in der **Verwaltungsvereinbarung** „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 bis 2013“ geregelt, die am 18.10.2007 von allen Ländern unterzeichnet wurde. Demnach obliegt den Ländern die Regelung und Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der zweckgebundenen Finanzhilfen. Die **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen und Ausstattungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren**, die das Verfahren zur Finanzierung von investiven Maßnahmen zur Schaffung von neuen Plätzen für unter dreijährige Kinder zwischen Kommunen und dem Land NRW regelt, ist am 09.05.2008 in Kraft getreten.

Bei der institutionellen Betreuung können grundsätzlich nur Kindertageseinrichtungen berücksich-

tigt werden, die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK), nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) gefördert oder in privat-gewerblicher Trägerschaft geführt werden. Förderungsfähig sind Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege, die im Zeitraum zwischen dem 18.10.2007 und dem 31.12.2013 durchgeführt und abgeschlossen werden und die der Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen. Unter förderungsfähige Maßnahmen fallen demnach grundsätzlich Neubau-, Ausbau- und Umbaumaßnahmen inkl. Ersteinrichtung (ohne Grundstücks- und Erschließungsausgaben) von geeigneten Räumen, Ausgaben für Ausstattungsausgaben von geeigneten Räumen sowie die Herrichtung und Ausstattung des Grundstückes bei Einrichtungen und für die Kindertagespflege unter Beachtung der dort genannten Voraussetzungen. Der Fördersatz beträgt bei Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen bis 90% der nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anerkannten Ausgaben und ist, je nach Ausgabenart, auf entsprechende Höchstbeträge pro Platz begrenzt (Anteilsfinanzierung). Die Pauschale für Maßnahmen in Kindertagespflege beträgt einmalig pro Kindertagespflegestelle 500,00 € pro Kind (Höchstbetrag 2.500,00 €) unter Beachtung der genannten Voraussetzungen (Festbetragsfinanzierung).

Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) sowohl für Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen der freien, kommunalen und privat gewerblichen Träger der Jugendhilfe als auch für Maßnahmen in Kindertagespflege von Tagesmüttern und -vätern sowie für eigene Vorhaben.

Der Zuwendungsempfänger (Jugendamt) leitet die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ggf. an die Träger der Einrichtungen bzw. die Tagesmütter und -väter unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben weiter. Bezogen auf Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft müssen die investiven Maßnahmen zusätzlich unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben (Ausschreibungs-, Beschaffungs- und Vergaberichtlinien) geplant, durchgeführt und überwacht werden.

Bewilligungsbehörde sind die Landschaftsverbände, hier der Landschaftsverband Rheinland als Landesjugendamt. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Anträge für die Jahre 2008 und 2009 sind dem Landesjugendamt bis 29.08.2008 vorzulegen. Für die Jahre 2010 bis 2013 sind die Anträge jeweils bis 30. Juni des vorhergehenden Kalenderjahres (z.B. für das Jahr 2010 bis 30. Juni 2009) dem Landesjugendamt vorzulegen.

Das Antragsverfahren für 2008/09 ist abgeschlossen. Es wurden insgesamt 137 Anträge freier Träger mit einem Antragsvolumen von **5.886.115,57 €** an das Landesjugendamt weitergeleitet.

Die Anträge verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Trägergruppen:

Träger	Anzahl der Anträge	Antragsvolumen
Diakonisches Werk	25	1.071.554,78 €
Evang.	3	119.957,63 €
Kath.	47	1.534.712,86 €
AWO / AAK	7	104.483,61 €
Sonstige Träger der freien Jugendhilfe	55	3.055.406,69 €
Summen	137	5.886.115,57 €

Hiervon gingen 58 Anträge mit einem Antragsvolumen von 1.504.790,49 € zwischen dem 27.08.2008 und dem 29.08.2008 ein und konnten dem Landesjugendamt zunächst nur ungeprüft weitergemeldet werden.

Die Übernahme des Eigenanteils in Höhe von 10% beläuft sich bei einem Antragsvolumen von 5.886.115,57 € folglich auf einen Betrag von 588.611,56 €

Ausgehend von den Angaben der Träger wird die Verteilung der Gesamtsumme (inkl. des 10%igen Eigenanteils) auf die Haushaltsjahre 2008 und 2009 wie folgt prognostiziert:

- Haushaltsjahr 2008 – 3.546.000,00 €
- Haushaltsjahr 2009 – 2.340.115,57 €

Im Haushalt 2008/ 2009 wurden pro Jahr hierfür insgesamt 3.546.000,00 € als Erträge und entsprechende Aufwendungen veranschlagt.

Die Auszahlung der Förderbeträge an die freien Träger ist an die Bedingung gebunden, dass die entsprechenden Landesmittel ebenfalls zur Auszahlung zur Verfügung stehen.

Anträge, welche ab dem 01.09.2008 und damit verspätet eingehen, werden zunächst gesammelt.